

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Änderung Bahnübergang km 107,9 in Neustadt a. d. Orla einschl. Ersatz der elektrischen Anrufschanke durch eine elektronische Lichtzeichenanlage mit Halbschranken“, Bahn-km 107,978 der Strecke 6383 Leipzig-Leutzsch - Probstzella in der Stadt Neustadt an der Orla

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt, Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt (Planfeststellungsbehörde) vom 08.12.2025, Az. 631ppw/009-2022#029 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 05.01.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 19.01.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: kanzlei-sb1-erf-hal@eba.bund.de

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Änderung Bahnübergang km 107,9 in Neustadt a. d. Orla einschl. Ersatz der elektrischen Anrufschanke durch eine elektronische Lichtzeichenanlage mit Halbschranken“ in der Gemeinde Neustadt an der Orla, im Saale-Orla-Kreis, Bahn-km 107,978 der Strecke 6383 Leipzig-Leutzsch - Probstzella, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Änderung Bahnübergang km 107,9 in Neustadt a. d. Orla einschl. Ersatz der elektrischen Anrufschanke durch eine elektronische Lichtzeichenanlage mit Halbschranken“ hat den Umbau des mit einer elektrischen Anrufschanke mit Vollschränken

technisch gesicherten Bahnübergangs zu einer Sicherung mittels signalabhängigen, elektronischen Lichtzeichenanlage mit Halbschranken (LzH-Hp) einschließlich der Verbreiterung der querenden und einmündenden Wege zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 107,978 der Strecke 6383 Leipzig-Leutzsch - Probstzella in Neustadt an der Orla.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

- vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen,
- Lärmschutzmaßnahmen und
- landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, den Bauablauf, den Gewässerschutz, den Naturschutz und landwirtschaftliche Belange.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Jenaer Str. 2 a

99425 Weimar

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Jenaer Str. 2 a

99425 Weimar

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Erfurt

Erfurt, 15.12.2025